

## Aussage eines Freigesprochenen

DOKUMENT NR. 59

Verhandelt am 10. Dezember 1951 in Berlin-Zehlendorf-West, Limastraße 29. Zur Person: Hermann Schirrwagen, geb. am 21.7.94 zu Staßfurt b. Magdeburg, jetzt wohnhaft Berlin SW, Obentrautstraße 66, bei Schneider.

... „In Waldheim wurden vier bis sechs Mann in Ein-Mann-Zellen zusammengepfercht. Hierbei wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob einer Tbc-krank oder sonst ansteckungsverdächtig war. Nach dem Ausladen aus den Lkws auf dem Vorhof des Zuchthauses mußten die Häftlinge durch ein Spalier von Vopos bis zu den Zellen gehen. Plötzlich ertönte ein großes Geschrei, etwa „Ihr Nazibanditen, Ihr seid jetzt entlarvt, jetzt haben wir Euch in unserer Zange“, als auch schon die Vopos anfangen, auf die Häftlinge mit Gewehrkolben und mit Fäusten einzuschlagen und sie mit Füßen zu treten. ... Während meiner Waldheimer Haftzeit wurden die sogenannten Verurteilungen durchgeführt, und zwar streng geheim. Die Häftlinge wurden nach ihren Vernehmungen bzw. Verurteilungen nicht mehr in ihre eigenen Zellen zurückgeführt, sondern immer woanders untergebracht. Trotzdem sickerten die Urteile durch. Die Regelstrafe schien 25 Jahre zu sein. Lebenslängliches Urteil war nicht selten, auch Todesurteile wurden gefällt. Ich selbst wurde unter die Anklage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gestellt, weil ich während der Nazizeit einen französischen SS-Mann geschlagen haben soll. Da mir nach zweimaligen Vernehmungen in Waldheim ... nichts nachgewiesen werden konnte, wurde ich vor das Gericht gestellt, welches mich lediglich fragte, wie lange ich schon eingesperrt hätte ... Auf meine Antwort, daß ich mich schon 5 Jahre in Haft befinde, erwiderte der Vorsitzende, damit ist es nun genug, Sie werden entlassen. Mir sind nur vier Fälle bekannt geworden, denen es so ging wie mir, nämlich Freispruch in Waldheim.

Die Hauptverhandlung fand statt am 24. Mai 1950. Nach dem freisprechenden Urteil wurde ich streng isoliert in Einzelhaft gehalten und bekam sofort gute Verpflegung. Ich konnte auch rauchen und bekam Zeitungen. Am 16. Juni 1950 eröffnete mir ein Volkspolizist, daß ich nach Hause, und zwar nach Groß-Badegast fahren könnte. Eben sei die Genehmigung aus Berlin gekommen. In Groß-Badegast habe ich mich dann bis zum 6. Juni 1951 aufgehalten. Ich bin krank aus dem Zuchthaus entlassen worden und bedurfte der ärztlichen Hilfe, insbesondere eines schweren Herzschadens wegen. Obwohl ich mich an den Ministerpräsidenten Grotewohl und an den Arbeitsminister Chwalek wandte und diese mir Arbeitsmöglichkeiten zusicherten, hat mir das örtliche Arbeitsamt in Köthen eine leichte Arbeitsstelle nicht vermitteln können. Ich habe lediglich Fürsorgeunterstützung erhalten. Seit dem

6. Juni 1951 befinde ich mich in Westberlin.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben:  
gez.: Hermann Schirrwagen

\*

DOKUMENT NR. 60

Verhandelt am 23. Mai 1952 zu Berlin-Zehlendorf-West, Limastraße 29, vor dem Untersuchungsausschuß Freiheitslicher Juristen der Sowjetzone.

Es erscheint Herr Hermann Schirrwagen, geb. 21.7.94 zu Staßfurt, jetzt wohnhaft Berlin SW, Obentrautstraße 66, b. Schneider, und erklärt zusätzlich zum Protokoll vom 10. Dezember 1951 das Folgende:

Einige Tage vor meiner Hauptverhandlung, die am 24. Mai 1950 stattgefunden hatte, wurde mir die Anklageschrift übergeben. Ich wurde angeklagt wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr. 10). Ich verweise auf meine diesbezüglichen Angaben in mei-

nem Protokoll vom 10. 12. 51. Die Hauptverhandlung fand statt in einem kleinen Raum etwa 4 × 4 m im Erdgeschoß. Neben zwei mich bewachenden Volkspolizisten waren insgesamt 5 Personen anwesend. Anscheinend ein Richter, zwei Schöffen, ein Protokollführer und der Staatsanwalt. Meiner Erinnerung nach wurde das Protokoll von einer Justizangestellten geführt. Die Verhandlung war sehr kurz. Der Staatsanwalt fragte mich lediglich, wie lange ich schon einsitze. Auf meine Antwort: „Vier Jahre und sieben Monate“ erwiderte er: „Na, für die Backpfeife haben Sie ja nun lange genug gesessen und es wird eine Lehre für Sie gewesen sein.“ Der Richter erklärte mir dann u. a.: „Sie können gehen, Sie sind jetzt frei.“ Als der Staatsanwalt den Verhandlungsraum verließ, sprach er mich auf dem Flur an und sagte zu mir: „Sie können froh sein, wir sind bei Ihnen zum ersten Freispruch in Waldheim gekommen.“

Das Protokoll wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

gez.: Hermann Schirrwagen

## „... verurteilt“ — erste Nachricht nach 5 Jahren

*Bei den folgenden Briefen wurden die Namen und persönlichen Angaben sowie Anschriften aus Gründen der Sicherheit der Betroffenen weggelassen.*

DOKUMENT NR. 61

Mitteilungen für den Empfänger

Untersuchungs- oder Strafgefangene dürfen innerhalb von 4 Wochen nur einmal Post empfangen, die in deutscher Blockschrift geschrieben sein muß und nicht mehr als 15 Zeilen umfassen darf. Fotos, Bilder u. dgl. sind nicht beizulegen.

Bei Nichtbeachtung der Anordnung wird Post nicht ausgehändigt.

Es wird ersucht, Rückporto beizufügen.

Strafanstalt Waldheim, den 19. 6. 50  
Meine Lieben! Meine Karte v. 27. 3. habt Ihr wohl erhalten, Antwort liegt mir noch nicht vor. Teile Euch heute mit, daß ich am 16. 5. von der 7. Kl. Strafkammer des Landgerichtes Chemnitz, Zwgst. Waldheim, zu 10 Jahren Zuchthaus, Einzug des Vermögens (Aktienwert 32 000, Kommanditanteil 26 000, mir gehörige Wohnungseinrichtung 5000) und 10 Jahre Sühnmaßnahmen verurteilt bin, da ich als faschistischer Direktor der Firma ausländische Arbeitskräfte aufs grausamste ausgebeutet und als Luftschutzlehrer durch Reden und Vorträge die nazistische Gewaltherrschaft gefördert habe. Meine Revision wurde verworfen. Bin noch gesund, hoffentlich bekomme ich von Euch bald gute Nachricht, das ist meine tägliche Sorge. Euch Allen herzlichste Grüße! Euer ...

\*

DOKUMENT NR. 62

Stuttgart N., den 8. 9. 1950

Betreff: Urteile in Waldheim

... Mein (einziger) Sohn ... gehört auch zu den Unglücklichen, die von diesen sog. „Gerichten“ in Waldheim verurteilt

worden sind. Ich weiß es von ihm selbst. Denn er schrieb mir aus der Strafanstalt Waldheim unterm 19. 6. 1950: „... Am 9. 5. wurde ich wegen außerordentlicher Unterstützung der N.S. Gewaltherrschaft zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt.“ Es war dies das erste persönliche Lebenszeichen, das wir von unserem Sohn seit April 1945 erhielten.

Zu diesen „18 Jahren Zuchthaus“ möchte ich als Jurist nur die Bemerkung machen, daß diese Strafe ungesetzlich ist. Die hier einschlägigen Paragraphen des Deutschen Strafgesetzbuches gelten auch heute noch. Hiernach aber ist die Zuchthausstrafe eine zeitliche oder eine lebenslängliche. Im ersteren Falle beträgt das Höchstmaß 15 Jahre. Ahtzehn Jahre Zuchthaus gibt es gar nicht. Doch dies ist Ihnen ebenso bekannt wie mir. Über die Unmenschlichkeit der Strafe brauche ich kein Wort zu verlieren.

Und nun noch die ... nötigen Daten über meinen Sohn:

... geboren am ... in ..., Sohn des ..., Dr. jur., zuletzt Oberregierungsrat ..., verh. mit ... Wurde im Mai 1945 als Volksturmman bei der Einnahme von Berlin festgenommen u. befindet sich seither in Gefangenschaft. War u. a. im KZ. Landsberg a. d. Warthe, zuletzt etwa 4 Jahre lang im KZ. Buchenwald. Abgeurteilt am 9. 5. 1950 in Waldheim zu 18 Jahren Zuchthaus.

Mit vorzüglicher Hochachtung ...

\*

DOKUMENT NR. 63

Professor Dr. ... Stuttgart, den ... Mein Schwager, Dr. ..., früher Oberstaatsanwalt beim ..., ist als Oberstaatsanwalt im Jahr 1945 von den Russen